

Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl. III 213-1), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 933), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 folgende

## S a t z u n g

zur vereinfachten Änderung des rechts-  
verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10  
"Augsburger Straße"

### § 1

1. Auf dem zwischen Fl.Nr. 1752/4 und 1752/6 Gemarkung Neuburg gelegenen östlichen Teil der Fl.Nr. 1513 Gemarkung Neuburg werden die Stellplätze für den auf dem gleichen Grundstück gelegenen Gewerbebetrieb errichtet.
2. Von diesem Parkplatz wird eine neue Zufahrt zur Augsburger Straße (St 2035) angelegt.

### § 2

#### Grünordnung

1. Entlang der Südgrenze von Fl.Nr. 1513 sind, wie im Plan eingezeichnet, vier heimische Laubbäume zu pflanzen.
2. Westlich des überdachten Fahrradabstellplatzes sind zwei heimische Laubbäume vorgesehen.

3. Die Kiefer an der Südostecke des Parkplatzes und die Fichtenreihe an der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1752/4, sowie die Buschreihe südlich der Einfahrt zum Parkplatz sind zu erhalten.

§ 3

Sichtfeld

Im Bereich des eingetragenen Sichtfeldes von 7/80 m darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebensovwenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten.

§ 4

Maß der baulichen Nutzung

Für das Grundstück Fl.Nr. 1752/4 wird die Grundflächenzahl auf 0,4 festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 25.06.1987  
Stadt Neuburg a.d. Donau

*Huniar*

H u n i a r  
Oberbürgermeister